13: 7.2 Dienstleistungsüberlassungs-vertrag mit der Bundesstadt Bonn

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 27. März 2015

Sachverhalt:

Die Wahl eines Mitarbeiters einer Beteiligungsgesellschaft (in privater oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform) der Bundesstadt Bonn zum Geschäftsführer des Zweckverbandes macht einen Dienstleistungsüberlassungsvertrag erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Dienstleistungsüberlassungsvertrag mit der Bundesstadt Bonn in der beigefügten Fassung.

Siegburg, den 12. März 2015

gez. Sebastian Schuster
Verbandsvorsteher

Anhang